

Rechte von Kindern in der Digitalen Welt. Kommentar No. 25 des UN-Komitees für Kinderrechte veröffentlicht.

Christian Swertz, Universität Wien
Christian Trültzsch-Wijnen, PH Salzburg

April 2021

Abstract

Der Beitrag von Christian Swertz fasst angesichts des Artikels No. 25 des UN-Komitees für Kinderrechte den derzeitigen Stand der Dinge zusammen, bezieht ihn auf digitale Medien und plädiert dafür, dass die Würde und Freiheit von Kindern in der aktiven Medienarbeit im Rahmen handlungsorientierter Medienkompetenzvermittlung im Mittelpunkt steht muss..

Keywords: Menschenrechte, Kinderrechte.

1 Einleitung

Menschenrechte sind eine notwendige Ergänzung zu staatlichen Verfassungen. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre Erweiterungen werden von den Vereinten Nationen immer wieder mit verbindlichen Kommentaren ergänzt, in denen Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zur Einhaltung der Menschenrechte angehalten werden.

Ein Abschnitt der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bezieht sich auf die Rechte von Kindern (<https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>). Diese 1989 beschlossene Erklärung wurde vom Parlament in Österreich 1992 ratifiziert. Seit 2003 wird diskutiert, wie der Schutz von Kindern, die Förderung von Kindern und die Beteiligung von Kindern im Blick auf digitale Medien konkretisiert werden sollten (Trültzsch-Wijnen 2017). Die Umsetzung entsprechender Interpretation der Kinderrechte ist bisher jedoch kaum erfolgt. Das nicht nur für den Schutz von Kindern, sondern auch für die Förderung der Medienkompetenz von Kindern. Gerade die Förderung der Medienkompetenz ist dabei wesentlich, wie Christine Trültzsch-Wijnen angesichts des Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention festhält:

„Eine [...] Erziehung, welche auf die Förderung der Selbstentfaltung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist, muss Heranwachsende auch dazu befähigen, das eigene (Medien-)Handeln zu reflektieren, Herausforderungen zu meistern, mit potenziellen Risiken umzugehen und vor allem die Chancen und Möglichkeiten digitaler sowie analoger Medien nutzen zu können.“ (Trültzsch-Wijnen 2017, 29).

Wesentlich ist dabei, dass diese Erziehung weder auf digitale Medien beschränkt werden noch auf Digitale Kompetenzen verkürzt werden darf. Insbesondere die DigComp-Konzepte, die von der Europäischen Kommission entwickelt worden sind und in Österreich in Form des DigiKomp-Rahmens für Schulen und des DigComp-2.2-AT – Rahmens für die Erwachsenen- und Weiterbildung implementiert werden, vernachlässigen das Ziel, sich der Medien bedienen zu können, zu Gunsten des Ziels, Medien bedienen zu können (Swertz 2019). Relevanter sind die Erklärungen des Europarats (<https://www.coe.int/en/web/freedom-expression/media-literacy>), die im Unterschied zur Europäischen Kommission nicht an ökonomischen Maßgaben orientiert, sondern auf die Menschenrechte bezogen sind. Das gilt auch für die UNESCO, die Medien- und Informationskompetenz in den Mittelpunkt rückt (<https://en.unesco.org/themes/media-and-information-literacy>).

Wie die UN-Kinderrechte im Blick auf digitale Medien zu verstehen sind, hat das Komitee für Kinderrechte am 4.2.2021 im Kommentar № 25 spezifiziert, der im Anhang dokumentiert wird. Mit diesem Kommentar wurde die schon länger diskutierte Frage, ob Rechte von Kindern auch im Kontext digitaler Medien zu beachten sind (Livingstone & Third 2017), eindeutig und nachdrücklich geklärt: Kinderrechte sind auch in der digitalen Welt zu fördern, zu achten, und zu schützen. Dazu werden viel Prinzipien in den Mittelpunkt gestellt:

1. Nichtdiskriminierung

Damit ist der Zugang aller zur digitalen Welt gemeint, der insbesondere durch die Bereitstellung freier und sicherer Orte, an denen Kinder digitale Medien nutzen können, gemeint. Wesentlich ist auch der Schutz vor Hassrede und der Schutz vor Diskriminierung durch Algorithmen.

2. Kindeswohl (best interests of the child)

Das Kindeswohl (best interests of the child) wird im Kommentar No. 14

(https://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf) spezifiziert. Damit ist insbesondere gemeint, dass die individuelle Situation des Kindes zu berücksichtigen ist. Das soll durch die Einbindung von nationalen und regionalen Institutionen sichergestellt werden, die dafür sorgen sollen, dass Kinder geschützt Informationen suchen, rezipieren und weitergeben können, indem sie Kriterien für den Schutz des Kindeswohls formulieren und über die Einhaltung berichten.

3. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Kinder sollen die Möglichkeiten der digitalen Welt nutzen können und dabei vor Risiken geschützt werden. Das gilt vor allem für den Umgang mit digitalen Geräten in der frühen Kindheit (Scott & March 2018; Chaudron et al. 2015), über den Eltern, Betreuerinnen und Betreuer und Erzieherinnen und Erzieher unterrichtet werden

sollen.

4. Die Berücksichtigung der Sichtweise von Kindern

Kindern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Sichtweisen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dazu sollen entsprechende Kompetenzen vermittelt und Konsultationsprozesse eingerichtet werden.

Die Umsetzung soll durch Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, der Politik, der Koordination, der Mittelvergabe, der Datensammlung und Forschung, der unabhängigen Überwachung, der Verfügbarkeit von Informationen, der Bildung von Kindern und Erwachsenen und der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Unternehmen erfolgen. Besonderen Wert wird auch auf den Schutz vor Werbung und die Möglichkeit, die eigenen Rechte wahrzunehmen gelegt.

In den Mittelpunkt wird dabei die Freiheit der Kinder gerückt. Betont werden der freie Zugang zu Informationen, die Freiheit sich auszudrücken, Gedankenfreiheit, Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und die Freiheit der Privatsphäre. Um die Freiheit zu gewährleisten, sollen der Zugang zu Bildung, Kultur und Freizeitangeboten sichergestellt werden.

Der Orientierung von Kindererziehung an gesellschaftlichem Bedarf, wie ökonomische Interessen oft in manipulativer Absicht bezeichnet werden, zu orientieren, wird damit eine klare Absage erteilt. In den Mittelpunkt wird die Freiheit und damit die Würde des Menschen gerückt, die im Blick auf schützende Gesetzgebung vor Medien und selbstbestimmten Umgang mit Medien konkretisiert wird. Dass die Würde und Freiheit von Kindern in der aktiven Medienarbeit im Rahmen handlungsorientierter Medienkompetenzvermittlung wegen der emanzipatorischen Absicht im Mittelpunkt steht, versteht sich von selbst.

Chaudron, Stephane, Di Gioia, Rosanna & Gemo, Monica 2018. Young children (0–8) and digital technology: A qualitative exploratory stu-

dy across seven countries. Luxembourg: JRC/EC.

Livingstone, Sonia & Third, Amanda 2017. "Children and young people's rights in the digital age: An emerging agenda". *New Media and Society* 19: 5. <https://doi.org/10.1177/1461444816686318>

Scott, Fiona, & Marsh, Jackie 2018. "Digital Literacies in Early Childhood". *Oxford Research Encyclopedia of Education*. <https://doi.org/10.1093/acrefore/9780190264093.013.97>

Swertz, Christian. 2019. „DigComp 2.2 AT. Hintergründe und Kontexte.“ *Medienimpulse* 57 (1), online unter: <https://journals.univie.ac.at/index.php/mp/article/view/mi1337/1444> (letzter Zugriff: 12.03.2021)

Trültzsch-Wijnen, Christine. 2017. „Ein Recht auf Medienkompetenz?“ *Medienimpulse* 55: 30, online unter: <https://journals.univie.ac.at/index.php/mp/article/view/mi1037> (letzter Zugriff: 12.03.2021).

This work is licenced under the Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Austria License. To view a copy of this licence, visit <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/> or send a letter to Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 94105, USA.